

# Bilanz-Check

Die Rolle des Geschäftsführers  
und dessen Verantwortlichkeit

Christian Wimpissinger, Erik Pinetz  
11. August 2020



# Themen

- 1 Aufgaben der Geschäftsführung im Hinblick auf den Jahresabschluss
- 2 Haftungsrisiken
- 3 Wesentliche Bilanzierungsthemen
- 4 Prävention

# Aufgaben der Geschäftsführers im Hinblick auf den Jahresabschluss

## Aufstellung

- Aufstellung des Jahresabschlusses stellt einen Akt der Geschäftsführung dar ( § 222 Abs 1 UGB )
- Jahresabschluss **umfasst** Bilanz, GuV sowie Anhang und wird um Beilagen erweitert (zB Lagebericht, CG-Bericht etc)
- Zur Aufstellung **verpflichtete Personen** haben unter anderem
  - über die ordnungsmäßige Ausübung von Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten sowie Ermessensspielräumen zu entscheiden und
  - den Jahresabschluss zu unterzeichnen
- Jahresabschlussaufstellung: im Ergebnis Geschäftsführungsmaßnahme mit **kollektiver Verantwortung**

## Erstellung

- **Vorarbeiten** für Aufstellung des Jahresabschlusses
- Umfasst sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung, des Inventars und/oder sonstiger für die Erstellung relevanter Informationen den Jahresabschluss zu entwickeln
- Kann und wird **praktisch** auf Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer („Wirtschaftstrehänder“) übertragen werden
  - StB/WP **hilft** den zur Aufstellung des Abschlusses verpflichteten Personen, ihren unternehmensrechtlichen, steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Pflichten nachzukommen
  - StB/WP kann **lediglich Vorschläge** unterbreiten und Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen → Entscheidung liegt bei der Geschäftsführung

# Aufgaben der Geschäftsführers im Hinblick auf den Jahresabschluss

## Feststellung (i)

- Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses
- Mit rechtswirksamer Beschlussfassung
  - werden bilanzpolitische Maßnahmen wirksam und
  - wird der Jahresabschluss verbindlich (konstitutive Wirkung)
- **Bis zur Feststellung** (dh auch nach Aufstellung) kann Jahresabschluss jederzeit **geändert** werden (danach nur mehr Bilanzänderung/Bilanzberichtigung)
- Feststellung erst nach Prüfung durch einen Abschlussprüfer (§ 268 Abs 1 UGB; Ausnahme: kleine GmbH ohne Aufsichtsrat) und Bestätigungsvermerk (§ 274 UGB)

## Feststellung (ii)

- Zuständigkeit:
  - Generalversammlung bei der GmbH
  - Aufsichtsrat bei der AG (allenfalls Hauptversammlung)
- Auswirkungen fehlender Feststellung:
  - Kein Ergebnisverwendungsbeschluss möglich (zB Gewinnausschüttung)
  - Keine Entlastung der Geschäftsführung zulässig

# Haftungsrisiken

## Gesellschaftsrecht (i)

- Innenhaftung des Geschäftsführers gegenüber der GmbH (§ 25 Abs 2 GmbHG)
  - Haftung für eigenes Verschulden (zB schuldhaftes Verletzung von Organisations- und Überwachungspflichten)
  - Objektiver Sorgfaltsmaßstab des ordentlichen Geschäftsführers (§ 25 Abs 1 GmbHG): Fähigkeiten und Kenntnisse, die von einem Geschäftsführer in dem betreffenden Geschäftszweig und nach der Größe des Unternehmens üblicherweise erwartet werden können
  - Beurteilungszeitpunkt: Zeitpunkt des Handelns/Unterlassens des Geschäftsführers (*ex ante*-Beurteilung)
  - Solidarhaftung; Ressortverteilung kann zu (zumindest teilweiser) Haftungsreduzierung führen

## Gesellschaftsrecht (ii)

- Business Judgement Rule (BJR; § 25 Abs 1a GmbHG):
  - vorliegen einer unternehmerischen Entscheidung mit Ermessensspielraums (nicht bei Pflichtverletzungen);
  - frei von Sonderinteressen und sachfremden Einflüssen;
  - Entscheidung muss *ex ante* dem Wohl der Gesellschaft dienen;
  - Entscheidung muss auf angemessener Information basieren;
  - subjektive Gutgläubigkeit hinsichtlich der vorangegangenen Voraussetzungen erfüllt
- nicht rechtswidrige Weisung (Zustimmung) kein Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft (Entlastung gem § 35 Abs 1 Z 1 GmbHG)
- Haftungsbefreiung gilt jedoch nicht, sofern Ersatzleistung zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist (§ 25 Abs 5 GmbHG)

# Haftungsrisiken

## Weitere Haftungsbereiche

- Weitere Haftungsbereiche umfassen unter anderem:

- strafrechtliche Verantwortlichkeit  
(zB § 159, §§ 163a bis 163d StGB)
- finanzstrafrechtliche Verantwortlichkeit  
(zB § 33 FinStrG)
- abgabenrechtliche Haftung  
(§§ 9, 9a und 11 BAO)
- sozialversicherungsrechtliche Haftung  
(§ 67 Abs 10 ASVG)

# Exkurs – Wortursprung



Bilanz (lateinisch *bilancia*, (Balken-)Waage; aus lateinisch *bi* ‚doppelt‘ und *lanx* ‚Schale‘) ist ein in vielen Fachgebieten vorkommender Begriff, worunter allgemein eine nach bestimmten Kriterien gegliederte, summarische und sich ausgleichende Gegenüberstellung von Wertkategorien verstanden wird.

# Wesentliche Bilanzierungsthemen

## Zielsetzungen gemäß UGB (Einzelabschluss)

- Gläubigerschutz: zB Ausschüttungsbemessung; True and Fair View (auch keine willkürliche Bildung stiller Reserven)
- Informationsfunktion: Selbstinformation und für externe Bilanzadressaten

### **Imparitärisches Realisationsprinzip (§ 201 Abs 2 Z 4 UGB)**

- Gewinne dürfen erst ausgewiesen werden, wenn die eigene Leistung bewirkt ist und der Anspruch zivilrechtlich durchsetzbar ist (Realisierung)  
→ abrechnungsfähig und rechtlich durchsetzbar
- Drohende Risiken oder Verluste sind anzusetzen, wenn sie bis zum Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind → Antizipation von potentiellen Verlusten

## Zielsetzungen gemäß EStG

- Ansätze und Bewertungen der UGB-Bilanz sind in Steuerbilanz zu übernehmen, sofern nicht (zwingend) steuerrechtliche Bestimmungen anderes vorsehen (Maßgeblichkeit)
- Unterschiede werden zunehmend geringer (zB Zielsetzung der Einheitsbilanz im RÄG 2014)
- Steuerbemessungsfunktion:
  - Steuerbilanz: Ermittlung der periodenrichtigen Besteuerungsgrundlage (Gleichmäßigkeit der Besteuerung)
  - Tendenzielle Einschränkung von Niedrigbewertung der Aktive und Höchstbewertung der Passiva



# Wesentliche Bilanzierungsthemen

## Bewertung der Aktivseite (Vermögen) allgemein

### Aktivposten (Niederstwertprinzip)

- Anlagevermögen (Immaterielle WG, Sachanlagen, Finanzanlagen):  
Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibung
- Umlaufvermögen (Vorräte, Forderungen, Wertpapiere):  
Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibung (strenges Niederstwertprinzip im UGB)

## Wesentliche Positionen

– Immaterielle Wirtschaftsgüter, Finanzanlagen:

– Aktivierungsverbot für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter

– Bewertung: Zu- und Abschreibungen (zB bei Beteiligungen, Wertpapieren)

– Forderungen

– Einbringlichkeit (Einzel- und Pauschalbewertung)

– Abzinsung

– Vorräte

Bewertung fertige und unfertige Erzeugnisse sowie noch nicht abrechenbare Leistungen

# Wesentliche Bilanzierungsthemen

## Bewertung der Passivseite (Mittelherkunft) allgemein

### Passivposten

- Rückstellungen: Erfüllungsbetrag, bestmöglich zu schätzen;  
Bei Laufzeit > einem Jahr marktübliche Abzinsung
- Verbindlichkeiten (Höchstwertprinzip):  
Erfüllungsbetrag

## Wesentliche Positionen

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften:

- Gewinnbeteiligungen und sonstige Vergütungen
- Garantien, Gewährleistung, Produkthaftung und Prozesskosten
- noch nicht abgerechnete Fremdleistungen
- Aufwandsrückstellungen und Steuerthemen

Verbindlichkeiten: Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital

# Prävention

## Potentielle Schäden aus Bilanzverstößen

- Nicht nur tatsächliche Verstöße, sondern bereits die mediale Berichterstattung oder erste (strafrechtliche) Erhebungen können zu erheblichen Schäden für das Unternehmen führen
- Von Imageschaden bis zum Wegfall von Geschäftsmöglichkeiten
- Für die Unternehmensleitung unumgänglich ausreichende Präventivmaßnahmen zu setzen, um Bilanzverstößen so gut wie möglich vorzubeugen
- Vermeidung von Imageverlusten und Abwehr von Risiken

## Aufbau von Präventionsmaßnahmen

- Erhebung des Status Quo:
  - Analyse der internen Abläufe und Prozesse in Zusammenhang mit der Finanzgebarung
  - Unabhängig von Unternehmensgröße
- Analyse der Risikoanfälligkeit der bestehenden Struktur:
  - Wesentliche Bilanzpositionen und damit verbundene Risiken
  - Wesentliche Handlungsabläufe und damit verbundene Risiken
- Haftungsvermeidung durch entsprechende Compliance-Maßnahmen
  - Maßnahmen die darauf abzielen, dass alle für die Rechnungslegung relevanten Vorschriften eingehalten werden
  - Korrekte Informationen über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens

# Prävention

## – Interne Maßnahmen:

- Klare Kompetenzenverteilung und regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter
- 4-Augen-Prinzip
- Strenge Anforderungen an außergewöhnliche und risikogeneigte Geschäfte
- Umfassende und nachvollziehbare Dokumentation
- Detailliertes schriftliches internes Regelwerk in Abstimmung mit Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
- Vermeidung von Interessenskonflikten (zB strikte Trennung zwischen privaten und unternehmensbezogenen Transaktionen)
- Rotation von Zuständigkeiten und gegenseitige Kontrolle

## – Externe Maßnahmen:

- Regelmäßige (auch unterjährige) Abstimmung mit Steuerberater/Wirtschaftsprüfer und externen Rechtsberatern
- Regelmäßige Kontrolle wesentlicher Themenstellungen
- Einholung externer (Rechts-)Gutachten in Zweifelsfällen
- Abstimmung in Steuerfragen mit der Finanzverwaltung

Binder Grösswang ist eine der führenden Kanzleien in Österreich.

Seit mehr als 50 Jahren unterstützen wir unsere Mandanten bei juristischen Herausforderungen mit höchstem Fachwissen und Blick auf das Wesentliche.

Dabei denken und agieren wir international.

Mit der Erfahrung und Präzision einer Top-Kanzlei und den klaren Antworten eines verlässlichen Partners.

# Straight answers for better decisions.

Christian Wimpissinger  
Dr., LL.M. (NYU)  
Partner  
+43 1 534 80 – 270  
wimpissinger@bindergroesswang.at



Erik Pinetz  
Dr., LL.M., MSc  
RAA, Steuerberater  
+43 1 534 80 – 273  
pinetz@bindergroesswang.at

